

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun in ihrer Sitzung am nachstehende

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Benutzung der
Kindertagesstätten und der Betreuenden Grundschulen der Stadt Leun
vom 16. September 2013**

beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

„(2) Urlaub, Feiertage, Brückentage

1. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

2. An Brückentagen können einzelne Gruppen oder Einrichtungen geschlossen werden, wenn die Kinder durch die Erziehungsberechtigten vorher abgemeldet werden und die Betreuung der nicht-abgemeldeten Kinder gewährleistet ist.

3. Die Kindertagesstätten planen ihre Sommerferien so, dass jeweils zwei geöffnet sind. Die Betreuenden Grundschulen planen ihre Sommerferien so, dass jeweils eine geöffnet ist. Soll ein Kind während der Sommerferien einer Einrichtung in einer anderen Einrichtung aufgenommen werden, so ist dies schriftlich einen Monat vorher anzumelden.“

Leun, 2017

Der Magistrat der Stadt Leun

Ralf Schweitzer
Erster Stadtrat